



GEMEINDE SCHIERS

Bevölkerungsschutz- gesetz der Gemeinde Schiers

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 05. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Begriffe.....	3
Art. 3 Gegenstand des Gesetzes.....	3
Art. 4 Selbstverantwortung.....	3
Art. 5 Allgemeiner Auftrag.....	3
Art. 6 Pflichtenhefte.....	3
Art. 7 Entscheidungskompetenzen	3
Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter	3
II. Führungsorganisation	
1. Gemeindevorstand	
Art. 9 Gemeindevorstand	4
2. Gemeindeführungsstab	
Art. 10 Gemeindeführungsstab	4
Art. 11 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes.....	4
Art. 12 Chef des Gemeindeführungsstabes.....	4
Art. 13 Übrige Mitglieder	4
Art. 14 Alarmierung und Aufgebot.....	5
Art. 15 Massnahmen.....	5
III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes	
Art. 16 Finanzierung.....	5
Art. 17 Ausgabenbefugnis	5
Art. 18 Entschädigung der Stäbe	5
Art. 19 Spesenersatz.....	5
Art. 20 Versicherungsschutz	5
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 21 Strafbestimmungen	6
Art. 22 Ausführungsbestimmungen.....	6
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 24 Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Schiers nachstehendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 BSG zu schützen.

Zweck

Art. 2

¹ Soweit im vorliegenden Gesetz die Begriffe nicht anders definiert sind, gelten jene des BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe „normale Lage“, „besondere Lage“ und „ausserordentliche Lage“, welche alle in Art. 4 BSG definiert sind.

Begriffe

² Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung und Unterbringung von Bewohnern des Schadensraums.

Art. 3

¹ Das Gesetz regelt:

Gegenstand
des Gesetzes

- a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen

² Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 4

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohner und Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Selbst-
verantwortung

Art. 5

Den mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die Evakuierung.

Allgemeiner
Auftrag

Art. 6

Der Gemeindevorstand legt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Stäbe fest.

Pflichtenhefte

Art. 7

Die Stäbe entscheiden selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen worden sind.

Entscheid-
kompetenzen

Art. 8

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

II. Führungsorganisation

1. Gemeindevorstand

Art. 9

Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung von Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz. Ihm obliegt auch die Überwachung der Führungsstäbe.

² Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.

³ Der Gemeindevorstand kann mit Dritten bzw. Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes durch die gemeindeeigene Führungsorganisation treffen.

2. Gemeindeführungsstab

Art. 10

Gemeindeführungsstab ¹ Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab mit einem Chef, einem Stellvertreter und Mitgliedern ein.

² Alle Gemeindebetriebe und Einsatzformationen unterstützen den Gemeindeführungsstab mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

³ Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

Art. 11

Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes ¹ Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.

² Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Evakuierung von Mensch und Tier
- f) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- g) Koordination der Mittel
- h) Anforderung von Dritthilfe
- i) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften

Art. 12

Chef des Gemeindeführungsstabes ¹ Der Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt aufgabenbezogen die Stabsorganisation wahr.

² Der Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 13

Übrige Mitglieder Die übrigen Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen und der Beachtung der Stabsorganisation. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 14

Das Aufgebot des Gemeindeführungstages erfolgt über den Chef des Gemeindeführungstages bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Alarmierung
und Aufgebot

Art. 15

¹ Der Gemeindeführungstages trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich ergeben.

Massnahmen

² Die Anordnungen des Gemeindeführungstages und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.

³ Für die Durchsetzung des Auftrages kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes**Art. 16**

¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind.

Finanzierung

² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.

³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 17

¹ Die Führungsorgane verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Ausgabenbefugnis

² Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die Führungsorgane nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Art. 18

Die Aufgabenerledigung wird nach den Ansätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeführungstages entschädigt.

Entschädigung der
Stäbe

Art. 19

Für den Spesenersatz von Angehörigen des Gemeindeführungstages gelten die Ansätze der Arbeitszeiten und Gehaltsverordnung der Gemeinde Schiers sinngemäss.

Spesenersatz

Art. 20

¹ Die Mitglieder der Stäbe sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert. Sie sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde auch gegen Unfälle, für Heilungskosten, Invalidität und Tod versichert.

Versicherungs-
schutz

² Nicht dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellte ehrenamtliche und nebenamtliche Angehörige des Gemeindeführungstages sind für die Dauer ihres Einsatzes durch die Gemeinde gegen Unfall versichert.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Straf- bestimmungen	Art. 21 Wer die Vorgaben dieses Gesetzes verletzt, insbesondere den Anordnungen der Führungsorganisation keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 6'000.-, bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.
Ausführungs- bestimmungen	Art. 22 Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere erlässt er die Pflichtenhefte für die Stäbe.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23 Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen.
Inkrafttreten	Art. 24 Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2019 in Kraft.

Schiers, 05.10.2018

Gemeinde Schiers

Ueli Thöny
Gemeindepräsident

Gabriel Duff
Gemeindeschreiber